

**Sozialgericht Dessau-Roßlau**

**S 6 R 380/13**

Aktenzeichen



**Im Namen des Volkes**

**URTEIL**

**In dem Rechtsstreit**

**C** [redacted]  
**vertr. d. d. C** [redacted]

– Klägerin –

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte rkb-recht.de, Hohenzollernstraße 25,  
30161 Hannover

**gegen**

**Deutsche Rentenversicherung Bund,** [redacted]

– Beklagte –

**weitere Verfahrensbeteiligte:**

**A** [redacted]

– Beigeladener –

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2016 durch die Vorsitzende, [redacted] sowie die ehrenamtliche Richterin [redacted] und die ehrenamtliche Richterin [redacted] für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2013 wird aufgehoben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**
- 3. Der Streitwert wird auf 99.783,92 Euro festgesetzt.**

verkündet am 15. Dezember 2016

gez. [redacted]  
Justizangestellter  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

EINGANG

02. Feb. 2017

RA KOCH

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Beigeladenen im Zeitraum vom 1. April 2006 bis 31. Dezember 2011 aufgrund der nach § 28p Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) durchgeführten Beitragsüberwachung durch die Beklagte.

Die Klägerin betreibt ein Mitte 1992 gegründetes Unternehmen, das die Herstellung, Vermietung und den Verkauf von [REDACTED] und mobilen [REDACTED] zum Gegenstand hat. Der Beigeladene meldete am 1. April 2000 ein Gewerbe für Hausmeisterdienstleistungen, Handel mit Bier, Heizungs- und Sanitär- sowie Elektromaterialien an. Am 21. April 2004 erfolgte eine Ummeldung für die weitere Tätigkeit „Transporte und Einbau normgerechter Fertigteile“.

Das Hauptzollamt [REDACTED] führte aufgrund einer Mitteilung des Finanzamtes [REDACTED] im Jahr 2010 bei der Klägerin und dem Beigeladenen ein Ermittlungsverfahren durch und leitete seine Ermittlungsergebnisse an die Beklagte weiter. Die Beklagte führte nach § 28 p Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) vom 11. September 2012 bis 16. Januar 2013 die turnusmäßige Betriebsprüfung bei der Klägerin durch.

Mit Schreiben vom 16. November 2012 hörte die Beklagte die Klägerin schriftlich zu einer beabsichtigten Beitragsnachforderung für den Beigeladenen in Höhe von 99.963,99 Euro an. Zur Begründung führte sie aus, dass sich für die Beklagte eine Eingliederung des Beigeladenen in die Firma der Klägerin ergebe. Der Beigeladene sei fast ausschließlich für die Klägerin tätig gewesen. Er sei mit der Installation von sanitären Einrichtungen in die durch Klägerin vermieteten [REDACTED] betraut gewesen. Diese Tätigkeit werde ebenso von bereits als versicherungspflichtig gemeldeten Arbeitnehmern der Klägerin verrichtet. Der Beigeladene habe neben weiteren Mitarbeitern der Klägerin an Schulungen (z.B. Kraneinweisung) teilgenommen. Die Beschäftigung sei entweder am Sitz der Klägerin bzw. an den jeweiligen Montageorten durchgeführt worden. Der Beigeladene sei bei Fahrten zu den Montageorten mit Fahrzeugen der Klägerin mitgefahren und gemeinsam mit den Arbeitnehmern der Klägerin untergebracht worden. Er werde in den Lohnunterlagen der Klägerin geführt. Aus den vorliegenden Unterlagen und Angaben sei ein unternehmerisches Risiko oder ein nennenswerter Kapitaleinsatz bei dem Beigeladenen nicht erkennbar. Die Arbeitsmaterialien und Baustoffe seien grundsätzlich von der Klägerin gestellt worden. Für die sozialver-

sicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung bei der Klägerin die Anmeldung eines selbständigen Gewerbes unerheblich. Aus alledem folge, dass der Beigeladene dem Direktionsrecht der Klägerin unterliege, in ihren Betrieb eingegliedert und der Klägerin gegenüber weisungsgebunden gewesen sei.

Die Klägerin führte in dem Schreiben vom 3. Januar 2013 aus, der Beigeladene sei mit der Installation sanitärer Einrichtungen in den [REDACTED] der Klägerin betraut gewesen. Er habe eigenständig die Wärmebedarfsberechnung für die [REDACTED] vorgenommen und anhand dieser die Bestückung der [REDACTED] bestimmt. Er arbeite im Unterschied zu den angestellten Mitarbeitern der Klägerin nicht mit LötKolben, sondern mit Pressfittings. Der Beigeladene füge [REDACTED] zu einer Gesamtanlage zusammen, dies geschehe an den jeweiligen Montageorten. Es sei zutreffend, dass der Beigeladene zeitweise mit einem Fahrzeug der Klägerin zum Montageort mitgefahren sei, ursächlich hierfür sei gewesen, dass die Kosten des eigenen Fahrzeuges des Beigeladenen der Klägerin dann nicht in Rechnung gestellt worden seien. Es habe kein Zwang bestanden, in einem Firmenfahrzeug mitzufahren. Baustoffe seien von der Klägerin zur Verfügung gestellt worden, da diese bessere Konditionen bei den Händlern erhalten habe. Der Beigeladene sei nicht mit den Arbeitnehmern der Klägerin untergebracht worden, auch wenn es vorgekommen sein mag, dass dieser im selben Hotel gewohnt habe. In den Lohnunterlagen der Klägerin werde der Beigeladene nicht geführt, hier könne eine Verwechslung mit den Anwesenheitslisten vorliegen, in denen der Beigeladene aus Sicherheitsgrund geführt werde. Eine weitere Verwechslung mag mit dem bei der Klägerin angestellten Vater des Beigeladenen, Herrn [REDACTED] erfolgt sein. Es könne nicht nachvollzogen werden, wieso das durchaus bestehende Unternehmerrisiko verneint werde. Ebenso sei nicht nachvollziehbar und un schlüssig, dass der Beigeladene in dem Betrieb der Klägerin eingegliedert und der Geschäftsleitung gegenüber weisungsgebunden gewesen sein solle. Die Mitarbeiter der Klägerin haben den Beigeladenen als „Normenbrecher“ bezeichnet und von ihm gesprochen als denjenigen, der nicht zu ihnen gehöre. Dies mag daran gelegen haben, dass der Beigeladene die ihm übertragenen Aufgaben aufgrund seiner eigenen Stundenkalkulation zügiger und stringenter durchgeführt habe. Der Stundenlohn des Beigeladenen habe 15,00 Euro bis 18,00 Euro pro Stunde betragen. Die angestellten Mitarbeiter haben lediglich 7,50 Euro bis 8,00 Euro Bruttolohn erhalten. Der Beigeladene habe auf den Baustellen keine Arbeitsbekleidung der Klägerin, sondern eigene Arbeitskleidung getragen. Für ihn hätten nicht die gleichen Regelungen wie für die sonstigen Arbeitnehmer bestanden. Es habe für ihn keine Verpflichtung bestanden, Urlaub anzumelden

oder gar zu beantragen. Es habe lediglich die Möglichkeit bestanden, einen Auftrag nicht anzunehmen. Der Beigeladene bediene sich auch nicht des Steuerberaters der Klägerin zur Erstellung seiner Jahresabschlüsse. Er habe 2003 auf eigene Kosten den LKW-Führerschein erworben und im Zeitraum von Januar 2006 bis März 2006 ausschließlich Speditionsleistung für eine fremde Spedition erbracht, darüber hinaus habe der Beigeladene für die Firma [REDACTED] [REDACTED] transporte Fahrleistung mit seinem LKW erbracht. Dies habe nach und nach eingestellt werden müssen, nachdem die Aufträge durch die Klägerin umfangreicher geworden seien.

Die Beklagte erließ am 16. Januar 2016 gegenüber der Klägerin einen Bescheid über die Betriebsprüfung im Prüfzeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2013. Nach diesem sei es zu keinen Feststellungen aufgrund der durchgeführten Prüfung im Prüfzeitraum gekommen. Gleichzeitig teilte die Beklagte mit, dass die Beitragsüberwachung aufgrund der Auswertung der Unterlagen des Hauptzollamtes [REDACTED] Dienststelle [REDACTED] (bezüglich beitragsrechtlicher Status des Mitarbeiters A. [REDACTED]) nicht Gegenstand dieser turnusmäßigen Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV sei, sondern in einem Parallelverfahren durchgeführt werde und verwies auf den beigefügten gesonderten Beitragsbescheid.

Mit diesem, ebenfalls am 16. Januar 2013 erlassenen und hier streitgegenständlichen, Bescheid stellte die Beklagte fest, dass der Beigeladene in der für die Klägerin ausgeübten Beschäftigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 20 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), § 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und § 25 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und der Rentenversicherung sowie der Beitragspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen habe und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen gewesen seien. Sie forderte die Klägerin auf, aufgrund der durchgeführten Beitragsüberwachung für die Zeit vom 1. April 2006 bis 31. Dezember 2011 Nachforderungen zur Sozialversicherung in Höhe von insgesamt 99.783,92 Euro zu zahlen. Hierin enthalten seien Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB VI in Höhe von 29.480,50 Euro. Der Beigeladene sei für die Klägerin im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV tätig gewesen. Die in der Stellungnahme vom 3. Januar 2013 zu dem Anhörungsschreiben vom 16. November 2012 vorgetragene Argumente seien kein Abgrenzungskriterium von einer selbständigen Tätigkeit zu einer abhängigen Beschäftigung.

Die Klägerin legte mit Schreiben vom 14. Februar 2013 gegen den Bescheid vom 16. Januar 2013 ein und verwies im Wesentlichen auf ihre Begründung im Schreiben vom 3. Januar 2013.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2013 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Für den Beigeladenen sei ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV festgestellt worden. Die von der Klägerin vorgetragene Abgrenzungskriterien seien ungeeignet, um herauszustellen, dass die verrichtete Tätigkeit auf selbständiger Basis erfolge. Es sei eingeräumt worden, dass der Beigeladene zeitweise mit einem Firmenfahrzeug der Klägerin zusammen mit anderen Arbeitnehmern auf die Baustellen fahre. Dies erscheine für einen externen Auftragnehmer äußerst untypisch. Es seien durch den Beigeladenen Baustoffe verarbeitet worden, die die Klägerin besorgt habe. Übernachtungskosten auf den Baustellen sei durch die Klägerin übernommen worden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass aus Sicherheitsgründen der Beigeladene in den Anwesenheitslisten der Arbeitnehmer der Klägerin geführt werde. Es erscheine praxisfern, Subunternehmer und/bzw. externe Auftragnehmer in den Stundenaufzeichnungen in einer Liste mit den eigenen Arbeitnehmern aufzunehmen, zumal weitere Auftragnehmer aus diesen Arbeitszeitrückstellungen nicht ersichtlich seien. Das Vorbringen, dass es sich hierbei um den Vater des Beigeladenen handeln würde, habe sich nicht bestätigt, es sei stets der Vorname bzw. der abgekürzte Vorname ersichtlich. Es sei ebenso nicht ersichtlich, woraus sich ein bestehendes Unternehmerrisiko ableiten solle. Allein aus der Tatsache, dass übertragene Aufgaben zügiger und stringenter abgearbeitet werden, ergebe sich kein Abgrenzungskriterium einer selbständigen Tätigkeit zu einer abhängigen Beschäftigung. Es ergebe sich vielmehr, dass der Beigeladene dem Direktionsrecht der Klägerin unterstehe. Er sei in den Betrieb eingegliedert und der Klägerin gegenüber weisungsgebunden gewesen.

Die Klägerin hat am 1. August 2013 Klage vor dem Sozialgericht Dessau-Roßlau erhoben und auf ihr Vorbringen im Schreiben vom 3. Januar 2013 verwiesen. Der klägerseitige Sachvortrag sei weder in dem angefochtenen Bescheid noch im Widerspruchsbescheid zutreffend gewürdigt worden. Die im Widerspruchsbescheid angeführten Kriterien können nicht durchgreifen. Insbesondere habe in den einschlägigen Bereichen ein Weisungsrecht der Klägerin gegenüber dem Beigeladenen nicht bestanden. Der Beigeladene verfüge über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei den festangestellten Mitarbeitern der Kläger nicht vorhanden seien. Es habe keine dauer-

hafte Eingliederung in den Betrieb der Klägerin bestanden. Der Beigeladene sei nicht zur regelmäßigen Dienstleistung verpflichtet und in die Arbeitspläne der Klägerin eingegliedert gewesen. Seine Einsätze seien für die Klägerin nicht planbar gewesen, vielmehr sei der Beigeladene auf Anfrage und nur dann, wenn seine eigene Disposition dies zugelassen habe, tätig. Die Klägerin habe zu keinem Zeitpunkt über die Arbeitskraft des Beigeladenen frei verfügen können. Der Beigeladene habe auch ein Unternehmerrisiko getragen. Er habe ein eigenes Fahrzeug sowie eigenes Werkzeug zur Erbringung seiner Leistung eingesetzt. Im Prüfzeitraum habe er neben der Klägerin auch andere Auftraggeber gehabt und habe auf eigene Kosten diverse Fortbildungen absolviert. Zudem habe er für schlechte Leistungen haften müssen. Die geforderten Beiträge für den Zeitraum 2006 bis 2007 unterlägen der Verjährung. Der angefochtene Bescheid sei zudem wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit der Beklagten nichtig, zumindest aber rechtswidrig, da dieser nicht aufgrund einer Betriebsprüfung im Sinne einer Außenprüfung vor Ort im Betrieb der Klägerin, sondern durch die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen des Hauptzollamtes erstellt worden sei. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für die Festsetzung von Säumniszuschlägen nicht vor. Es sei insbesondere der Zeitpunkt des Eintritts der Scheinselbstständigkeit willkürlich auf die einen Zeitraum ab April 2006 festgelegt worden, da ab diesem Zeitpunkt der prozentuale Anteil der vom Beigeladenen aus seiner Tätigkeit für die Klägerin erzielten Umsatz prozentual erheblich verändert habe. Dies sei für die Klägerin nicht erkennbar gewesen, sie habe nicht erkennen können, dass die ursprünglich selbstständige Tätigkeit des Beigeladenen, die auch der Prüfdienst der Beklagten nicht in Abrede gestellt habe, „quasi über Nacht“ in ein abhängiges Angestelltenverhältnis umgewandelt habe.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 2. April 2014 Herrn A. [REDACTED] zu dem Verfahren nach §§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 SGG notwendig beigeladen.

Die Klägerin beantragt,  
den Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2013 in der Gestalt des  
Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2013 aufzuheben.

Der Beigeladene stellt keinen eigenen Antrag.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat die Beklagte auf den Inhalt der Akten und die Ausführungen im Bescheid vom 16. Januar 2013 sowie auf die ausführlichen Erörterungen im Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2013 verwiesen. Ergänzend trägt die Beklagte vor, dass der Beigeladene erst seit 2012 Partnerunternehmer der Firma W■■■■ sei und die Schulungen erst im Jahr 2012 bzw. 2013 absolviert worden seien. Durchschnittlich seien 90,17% des Umsatzes des Beigeladenen in den Jahren 2005 bis zum 31. Juli 2010 bei der Klägerin erzielt worden. Die Tätigkeit für weitere Auftraggeber sei insoweit nur in einem geringen und somit zu vernachlässigenden Umfang gewesen. Das Weisungsrecht der Klägerin als Arbeitgeberin in Bezug auf Ort, Art und Weise der Tätigkeit ergebe sich aus dem jeweils erteilten Auftrag. Es sei lediglich möglich, einen Auftrag abzulehnen, werde dieser angenommen, seien dem Beigeladenen bezüglich des Ortes und der Zeit der Ausführung Vorgaben gemacht worden. Dass fachliche Weisungen im Einzelfall nicht gegeben werden, spricht nicht gegen das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses, da die Weisungsbindung stark eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein könne. Dies gelte insbesondere auch in dem vorliegenden Fall, da der Beigeladene als Gas-, Sanitär-, Klima- und Heizungsbauer die ihm übertragenden Aufgaben in eigener Verantwortung qualifiziert ausüben könne. Ferner erfolge nicht nur eine pauschale Abrechnung des Lohnes, wie die Klägerin dargestellt habe, sondern auch eine Abrechnung nach Arbeitsstunden (vgl. auch Bl. 217 bis 224 der Verwaltungsakte). Ein unternehmerisches Risiko habe nicht bestanden, allein aus dem Einsatz eines eigenen Transporters ergebe sich ein solches noch nicht. Der Beigeladene habe zum Zeitpunkt der Prüfung durch das Hauptzollamt im August 2010 über keine eigenen Geschäftsräume verfügt, die Arbeitsmaterialien und Baustoffe seien hauptsächlich seitens bzw. über die Klägerin zur Verfügung gestellt worden (Bl. 3 und Rechnungen zu Lasten der Klägerin Bl. 147 bis 154 der Verwaltungsakte). Es haben sich auch Mietverträge zu Baumaschinen des Beigeladenen in den Geschäftsunterlagen der Klägerin befunden und Rechnungen laut dem Kassenbuch von dieser bezahlt worden (Bl. 5 der Verwaltungsakte). Hotelrechnungen haben eingereicht werden können. Der Beigeladene sei auch Fahrzeugführerin bei der Klägerin gewesen, dies ergebe sich aus Fahrtenschreiberblätter sowie Angaben im Rahmen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Die Leistungen seien persönlich erbracht worden, der Beigeladene beschäftige keine eigenen Arbeitnehmer und stelle im Verhinderungsfall auch keine Ersatzkräfte, vielmehr werden von der Klägerin eigene Mitarbeiter als Ersatz gestellt (Bl. 2 der Verwaltungsakte). Eine Gewerbeanmeldung sei kein Beleg für eine selbstän-

dige Tätigkeit. Dass der Beigeladene Werbung für das eigene Unternehmen mit seinem Fahrzeug betrieben habe, widerspreche seiner Aussage gegenüber dem Hauptzollamt [REDACTED] keine Werbung zu betreiben (Bl. 3 der Verwaltungsakte). Es gelte nicht die vierjährige Verjährungsfrist, da die Beiträge aufgrund der nach § 28 p SGB IV durchgeführte Beitragsüberwachung bzw. aufgrund der durch das Hauptzollamt ermittelten Unterlagen nacherhoben worden seien. Es handele sich um typisches Arbeitsentgelt, für das überhaupt keine Beiträge entrichtet worden seien. Eine Betriebsprüfung sei nach § 28p Abs. 1 S. 3 SGB IV auch als so genannte ad-hoc-Prüfung auf Veranlassung der Einzugsstelle möglich. Säumniszuschläge seien zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Beiträge zumindest mit bedingtem Vorsatz vorenthalte, bzw. nach neuerer Rechtsprechung auch dann, wenn Beiträge grob fahrlässig nicht, in unzutreffender Höhe oder nicht fristgerecht entrichtet werden. Spätestens mit der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen einer vorsätzlichen Straftat sei die Zahlung der Beiträge nicht unverschuldet unterblieben.

Das Amtsgericht [REDACTED] hat den Geschäftsführer der Klägerin Herrn [REDACTED] sowie den Beigeladenen mit Urteil vom 11. November 2015 von der angeklagten Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelten bzw. der Beihilfe hierzu freigesprochen (Aktenzeichen 14 Cs 671 JS 10863/11). Auf die weiteren Gründe des Urteils wird Bezug genommen (Bl. 185-192 der Gerichtsakte).

Das Sozialgericht hat in der mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2016 die Zeugen D [REDACTED], K [REDACTED] und R [REDACTED] vernommen. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 15. Dezember 2016 Bezug genommen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid vom 16. Januar 2013 in

der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2013 ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin im Sinne von § 54 Abs. 2 SGG, denn der Beigeladene war in dem streitigen Zeitraum vom 1. April 2006 bis 31. Dezember 2011 nicht abhängig bei der Klägerin beschäftigt. Die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge waren nicht nachzufordern, es waren auch keine Säumniszuschläge zu erheben.

Die Zuständigkeit der Beklagten ergibt sich aus § 28p SGB IV. Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten, die im Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere prüfen sie hierbei die Richtigkeit der Beitragszahlungen. Nach Satz 5 der genannten Vorschrift erlassen die Träger der Rentenversicherung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern. Nach § 28e Abs. 1 SGB IV ist der Arbeitgeber originärer und alleiniger Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gegenüber der Einzugsstelle, unabhängig davon, ob er vom Lohnabzug gemäß § 28g SGB IV Gebrauch gemacht hat oder noch machen kann und auch unabhängig davon, ob er seiner Lohnverpflichtung an den Arbeitnehmer nachgekommen ist oder nicht.

Die Beklagte hat die Sozialversicherungsbeiträge personenbezogen für die Tätigkeit des Beigeladenen festgesetzt. Ob die verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Festsetzung – Prüfung bei dem Arbeitgeber nach § 28p SGB IV – vorliegt, kann dahinstehen, da die Festsetzung von Beiträgen für die Sozialversicherung für die Tätigkeiten des Beigeladenen bereits deswegen rechtswidrig ist, da die Tätigkeit als selbständige Tätigkeit und nicht als abhängige Beschäftigung zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V), § 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und § 24 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) setzt die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und damit die hier allein maßgebliche Beitragspflicht ein Beschäftigungsverhältnis voraus. Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Vornehmlich bei Diensten höherer Art kann das Weisungsrecht auch eingeschränkt und zur „dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein (dazu Bundessozialgericht vom 18. Dezember 2001, - B 12 KR 10/01 R – zitiert nach Juris). Höhere Dienste werden im Rahmen abhängiger Beschäftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, sie in einer von der anderen Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebs aufgehen (Bundessozialgericht vom 19. Juni 2001 - B 12 KR 44/00 R – zitiert nach Juris). Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie das Unternehmerrisiko gekennzeichnet (vgl. Bundessozialgericht vom 29. August 2012 - B 12 KR 25/10 R – zitiert nach Juris). Letzteres besteht meist in der Gefahr, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens das eingesetzte Kapital zu verlieren oder nicht ausreichend nutzen zu können; ihm entspricht die Aussicht auf Gewinn, wenn das Unternehmen wirtschaftlichen Erfolg hat. Das für eine selbstständige Tätigkeit typische Unternehmerrisiko ist nicht mit einem Kapitalrisiko gleichzusetzen. Ein Kapitalrisiko, das nur zu geringen Ausfällen führt, wird das tatsächliche Gesamtbild einer Beschäftigung indessen nicht wesentlich bestimmen (Bundessozialgericht vom 16. August 2010 - B 12 KR 100/09 B – zitiert nach Juris). Maßgebendes Kriterium für das Vorliegen eines Unternehmerrisikos ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen (Bundessozialgericht vom 25. April 2012 - B 12 KR 24/10 R – zitiert nach Juris). Abhängig Beschäftigte tragen demgegenüber das Arbeitsplatzrisiko, das in der Gefahr besteht, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens die Arbeitsstelle einzubüßen.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (Bundessozialgericht vom 22. Juni 2005 - B 12 KR 28/03 R - zitiert nach Juris; zur Verfassungsmäßigkeit der anhand dieser Kriterien häufig schwie-

rigen Abgrenzung Bundesverfassungsgericht vom 20. Mai 1996 - 1 BvR 21/96 - zitiert nach Juris). Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (vgl. Bundessozialgericht vom 24. Januar 2007 - B 12 KR 31/06 R - zitiert nach Juris). Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine - formlose - Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist.

Ausgehend hiervon ist die Tätigkeit des Beigeladenen bei der Klägerin in der Gesamtwürdigung aller Einzelfallumstände als selbständige Tätigkeit anzusehen.

Ausgangspunkt für diese Beurteilung ist das äußere Erscheinungsbild des Vertragsverhältnisses. So hatte der Beigeladene ein eigenes Gewerbe angemeldet, die Mehrwertsteuer in seinen Abrechnungen ausgewiesen und abgeführt sowie die Einnahmen beim Finanzamt versteuert. Es wurde keine regelmäßige Lohnzahlung durch die Klägerin vorgenommen, es sollte auch keine Lohnfortzahlung bei Urlaub und Krankheit geben. Maßgeblich ist jedoch für die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status nicht der Wille der Beteiligten, sondern insbesondere die Tätigkeit als solche in ihrer konkreten Ausprägung. Dem Willen der Beteiligten, kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu wollen, kann nur dann indizielle Bedeutung beigemessen werden, wenn dieser dem festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnis nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestützt wird (vgl. Bundessozialgericht vom 28. Mai 2008 – B 12 KR 13/07 R – zitiert nach juris). Auch das Fehlen einer Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder Krankheit kann nicht als zu berücksichtigendes Indiz für eine selbständige Tätigkeit gewertet werden. Denn die Überbürdung sozialer Risiken auf den Auftragnehmer - abweichend von der das Arbeitsrecht prägenden Risikoverteilung - ist nur dann ein gewichtiges Indiz für

unternehmerisches Handeln, wenn damit auch tatsächliche Chancen einer Einkommenserzielung verbunden sind, also eine Erweiterung der unternehmerischen Möglichkeiten stattfindet (Bundessozialgericht vom 11. März 2009 – B 12 KR 21/07 R – zitiert nach juris).

Solche lagen zur Überzeugung der Kammer vor. Nach den glaubhaften Ausführungen des Zeugen D [REDACTED] sowie des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2016 gestaltet sich die Auftragsvergabe und -gestaltung zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen folgendermaßen. Der Zeuge D [REDACTED], der als Prokurist und Gesellschafter der Klägerin mit dem operativen Geschäft betraut ist, prüft, ob ein der Klägerin angetragenes Projekt durch die Mitarbeiter der Klägerin durchgeführt werden kann oder ob eine externe Vergabe von Arbeiten erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist und der Beigeladene zum Beispiel für den Einbau einer Heizungsanlage benötigt wird, wird diesem ein telefonisches Auftragsangebot durch den Zeugen D [REDACTED] unterbreitet. Der Beigeladene prüft dann, ob er das jeweilige Angebot annimmt oder ablehnt. Die Vereinbarung des Preises erfolgt zumeist ebenfalls telefonisch und wird projektbezogen gestaltet. So kam es nach den glaubhaften Angaben des Zeugen D [REDACTED] sowie des Beigeladenen sowohl zu der Vereinbarung von Pauschalpreisen als auch zu der Vereinbarung der stundenweisen Abrechnung des geleisteten Arbeitsaufwandes. Die jeweilige Preisgestaltung ergibt sich aus den Erfordernissen des Einzelfalles. So ist eine stundenweise Abrechnung dann vereinbart worden, wenn der genaue Umfang der Arbeiten – wie bei der Instandsetzung gebrauchter Container vor Ort – nicht klar umschrieben werden konnte. Eine schriftliche Fixierung der Beauftragung erfolgte nicht. Es erfolgte lediglich die Abrechnung durch den Beigeladenen. Dass eine die schriftliche Fixierung nicht erfolgte, führt nach der Bewertung der Kammer nicht dazu, von der Weisungsgebundenheit auszugehen. Vielmehr ergibt sich dies aus dem glaubhaft dargestellten geschäftlichen Vorgehen des Zeugen D [REDACTED]

Die Kammer geht davon aus, dass keine auf Dauer angelegte Vertragsbeziehung zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen besteht. Vielmehr werden projektbezogene Aufträge vergeben, wobei auch mehrere Aufträge gleichzeitig vergeben werden können. Der Umfang der Auftragsvergabe hat nach den Angaben des Zeugen D [REDACTED] und des Beigeladenen im Laufe der Zeit zugenommen. Hierbei geht die Kammer davon aus, dass nach den Beschreibungen des Beigeladenen sowie der Zeugen D [REDACTED] und K [REDACTED] der Beigeladene die Herstellung eines Werkes – z. B. die

Installation einer Heizungsanlage in einem Container bzw. die Aufbereitung eines Containers – schuldet. Die Kammer geht davon aus, dass der Beigeladene nach den glaubhaften Ausführungen des Zeugen D. [REDACTED] für eine Schlechtleistung haftet und Mängel beseitigt bzw. eine Gutschrift erteilt. Die Arbeiten werden vorrangig von den Bauherren abgenommen, eine Prüfung der Arbeiten des Beigeladenen erfolgt zuvor durch den jeweiligen Bauleiter.

Nach Auffassung der Kammer war der Beigeladene im Hinblick auf Arbeitszeit und Arbeitsort nicht in dem Sinne wie ein Beschäftigter weisungsgebunden. Zwar werden dem Beigeladenen, wie die Beklagte zutreffend ausführt, zeitliche und auch örtliche Vorgaben im Hinblick auf die Ausführung einzelner Arbeiten gemacht. Dies führt zur Überzeugung der Kammer aber nicht zu einem Weisungsrecht gegenüber dem Beigeladenen, sondern entspricht den Erfordernissen der jeweiligen Aufträge. Gerade bei Bauvorhaben ist es nicht unüblich, dass einzelnen Gewerken Vorgaben zu Zeitfenstern, in denen die Arbeiten aus technischen Gründen erfolgen können, gemacht werden. So verhält es sich zur Überzeugung der Kammer auch hier. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen D. [REDACTED] sind für bestimmte Arbeiten erst Vorleistungen der Klägerin erforderlich. Eine direkte Weisung, wann der Beigeladene tätig werden kann, erfolgt nicht. Vielmehr stimmt sich dieser mit der Disposition bzw. den Bauleitern ab oder prüft selbst, wann seine Arbeiten erbracht werden können. Nach Angaben des Zeugen K. erfolgt auf externen Baustellen eine solche Absprache zwischen den Gewerken. Eine Vorgabe, wann der Beigeladene welche Aufgaben wahrzunehmen hat, kann die Kammer darin nicht erkennen. Dies gilt zur Überzeugung der Kammer auch im Hinblick auf den Arbeitsort. Zwar ergeben sich die Einsatzorte des Beigeladenen aus den einzelnen Projekten und den jeweiligen Erfordernissen des Auftrags, da der Einbau von Anlagen lediglich an dem Standort des Containers möglich ist. Es bleibt dem Beigeladenen jedoch vorbehalten, bereits einige Arbeiten – soweit dies technisch möglich ist – in der Werkhalle zu verrichten. Allein daraus, dass die Arbeiten an bestimmte Orte gebunden sind, lässt sich aber nicht auf ein Weisungsrecht schließen. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen des Zeugen D. [REDACTED] dass der Beigeladene zum Teil Aufträge aus persönlichen Gründen – [REDACTED] krise im Jahr 2009 – lediglich im räumlichen Umfeld und im Werk angenommen hat.

Auch im Hinblick auf die Urlaubsplanung ergeben sich für die Kammer aus den Aussagen des Beigeladenen sowie des Zeugen D. [REDACTED] dass der Beigeladene lediglich bei der Auftragsannahme die eigene Urlaubsplanung berücksichtigt habe, dies

jedoch dem Zeugen D. [REDACTED] nicht mitgeteilt hat. Der Urlaub wurde weder beantragt noch hatte der Zeuge D. [REDACTED] in jedem Fall Kenntnis von dem Urlaub des Beigeladenen.

Auch aus den Eintragungen des Beigeladenen in die Anwesenheitslisten der Klägerin ergibt sich für die Kammer keine Eingliederung in den Betrieb der Klägerin. Glaubhaft hat der Zeuge D. [REDACTED] der Kammer geschildert, dass diese Eintragung deshalb erfolgt, dass man bei einer eventuellen Evakuierung des weitläufigen Werksgeländes nachvollziehen kann, wie viele Personen sich dort aufhalten. Dies ist für die Kammer plausibel.

Gegenüber diesen, deutlich für eine selbständige Tätigkeit des Beigeladenen sprechende Argumente, treten die Indizien für eine abhängige Beschäftigung in ihrer Anzahl und in ihrer Gewichtigkeit zurück. Ein gewisses Indiz ist, dass der Beigeladene Freizeitausgleichszettel von Beschäftigten der Klägerin unterschrieben hat.

Als weiteres Indiz für eine abhängige Beschäftigung ist das lediglich geringe betriebliche Risiko des Beigeladenen gegenüber den üblichen Risiken eines selbständigen Unternehmens zu sehen, da der Beigeladene einen geringen sächlichen und personellen Einsatz hat. Ihm werden das Baumaterial, die Fahrkosten sowie teilweise die Hotelkosten erstattet. Teilweise erfolgt ein Transport zur Baustelle mit firmeneigenen Fahrzeugen der Klägerin. Der Beigeladene hat daher nicht, wie bei Selbständigen sonst üblich, mit erheblichen Materialkosten in Vorleistung zu gehen. Dies mag zwar in der vorliegenden Gestaltung ungewöhnlich sein, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aber aus dem glaubhaft dargestellten geschäftlichen Vorgehen des Zeugen D. [REDACTED]. Durch die häufige Zusammenarbeit war die Klägerin sowohl bei den Unterkunftskosten als auch bei den Fahrtkosten an der Kostenminimierung interessiert. Glaubhaft schildert der Zeuge D. [REDACTED] zudem, dass die Gründe für das Stellen des Baumaterials darin liegen, dass die Klägerin zum einen bessere Preise bei den Großhändlern erzielen kann und zum anderen das Interesse der Klägerin an der Verwendung von bestimmten Produktlinien sowie von für die Klägerin gefertigten Spezialanfertigungen. Weitere Kosten, insbesondere für eigene Angestellte, ein Büro und die sonstige Infrastruktur eines selbständigen Unternehmers hatte der Beigeladene nicht. Dieser verfügte nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung lediglich über ein häusliches Büro, in welchem er die Abrechnungen vornahm.

Zudem bestand aufgrund der wiederkehrenden Aufträge keine - bei Selbständigen typische - Unsicherheit, ob der Einsatz überhaupt zum Erfolg führt und Einnahmen daraus folgen. Es liegt auch kein Unternehmerrisiko allein in der Gefahr, keine weiteren Aufträge zu erhalten. Denn das Risiko, nicht durchgehend arbeiten zu können, ist ein Risiko, das auch jeden anderen Arbeitnehmer treffen kann, der nur befristet, auf Abruf, für einen konkreten Einsatzzeitraum oder für einen konkreten einzelnen Einsatz beschäftigt wird. Es muss daher, soll das Risiko nicht tätig werden zu können, ein Indiz in Richtung Selbständigkeit abzugeben, geeignet sein, ein Wagnis bestehen, das über dasjenige hinausgeht, kein Entgelt zu erzielen. Ein echtes Unternehmerrisiko liegt daher erst vor, wenn bei Auftragsmangel nicht nur kein Einkommen erzielt wird, sondern gleichwohl weiterhin Kosten für betriebliche Investitionen anfallen (LSG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 10.12.2009 - L 16 R 5/08; Sächsisches Landessozialgericht, Ur. v. 4.3.2014 – L 5 R 425/12 – zitiert nach juris).

Zur Überzeugung der Kammer besteht das unternehmerische Risiko des Beigeladenen in der Haftung für eine Schlechtleistung sowie in der Vorleistung in Bezug auf seine Arbeitskraft. Lag eine Schlechtleistung vor, hatte der Beigeladene nach den Ausführungen des Zeugen D. nachzubessern oder es erfolgte eine Gutschrift. Diese führt bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles zu einer Gewinnreduzierung. Der Beigeladene verfügt zudem über ein eigenes Fahrzeug sowie eigene Werkzeuge, die er einsetzt. Dass die Werkzeuge von der Klägerin gestellt werden, wie von der Beklagten vorgetragen, ergibt sich für die Kammer nicht aus der Rechnung vom 5. Februar 2009 (Bl. 154 der Verwaltungsakte). Nach den Angaben des Zeugen D. handelte es sich dabei lediglich um eine Ersatzbeschaffung für auf der Baustelle gestohlenes Werkzeug und damit für die Kammer eher um eine Art Schadensersatz für den Verlust des Werkzeuges.

Für eine abhängige Beschäftigung sprechen zunächst der Umfang der erteilten Aufträge, diese umfassen durchschnittlich 90,17 % des Umsatzes des Beigeladenen im Zeitraum 2005 bis Juli 2010, so dass fast die gesamte Arbeitskraft des Beigeladenen der Klägerin zur Verfügung stand. Dies entspricht annähernd der Situation eines fast Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmers. Allerdings war es dem Beigeladenen im Unterschied zu Angestellten möglich, durch Preisverhandlungen, seinen Gewinn zu maximieren, so unterschied sich nach den Angaben des Zeugen D. und des Beigeladenen die Preisgestaltung je nach Auftrag. War es erforderlich einen Container wiederherzustellen, wurde zum Beispiel eine stundenweise Abrechnung der geleisteten

Tätigkeiten vereinbart, wohingegen bei anderen Arbeiten auch ein projektbezogener Lohn zum Beispiel für den Einbau einer Heizungsanlage vereinbart worden. Es war dem Kläger durch geschickte Zeitplanung und Wochenendarbeit möglich, insgesamt den Gewinn zu maximieren. Der errechnete Stundenlohn des Beigeladenen lag zudem deutlich über dem Lohn der Angestellten der Klägerin. Er betrug zwischen 15,00 Euro und 18,00 Euro wohingegen die Angestellten lediglich zwischen 7,50 Euro und 8,00 Euro verdienten.

Für eine abhängige Beschäftigung spricht zudem auch, dass der Beigeladene seine Arbeiten im Regelfall - ebenso wie klassischerweise ein angestellter Mitarbeiter - höchstpersönlich erbrachte. Ausnahmen bestanden jedoch nach der glaubhaften Aussage des Beigeladenen dann, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften die Unterschrift zum Beispiel eines Handwerksmeisters erforderlich war. In einem solchen Fall beauftragt der Beigeladene eine entsprechend qualifizierte Person vor Ort. Aus den Angaben des Zeugen D [REDACTED] ergibt sich für die Kammer, dass, wenn der Beigeladene krank werden würde, die Klägerin zunächst versuchen würde, eine Fristverlängerung bei den Auftraggebern zu verhandeln. Bei kurzfristigen Krankheiten vor Auftragsannahme würde diese den Auftrag nicht annehmen. Lediglich bei längerem Ausfall des Beigeladenen würde der Zeuge D [REDACTED] eine andere Firma beauftragen. Die Beauftragung einer im Vertrauen des Beigeladenen stehenden Firma durch diesen wäre aber auch denkbar. Ein solcher Fall sei nie eingetreten. Diese Aussage spricht für die Kammer dafür, dass es bei der Klägerin zumindest zum jetzigen Zeitpunkt keinen beschäftigten Arbeitnehmer gibt, welcher die Arbeiten des Beigeladenen wahrnehmen kann. Der Zeuge K [REDACTED] hat angegeben, dass es in der Firma einen Heizungsmonteur gegeben habe, dieser jedoch so seit ca. sechs bis acht Jahren nicht mehr beschäftigt sei.

Eine andere Bewertung ergibt sich für die Kammer auch nicht aus der Fahrtätigkeit des Beigeladenen für die Klägerin.

In der Gesamtschau ist die Tätigkeit des Beigeladenen bei der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum nicht als abhängige Beschäftigung zu qualifizieren. Die vorliegenden Indizien für eine abhängige Beschäftigung sind sämtlich schwach. Das Gesamtbild der Arbeitsleistung des Beigeladenen wird geprägt von den für eine selbständige Tätigkeit sprechenden Merkmalen. Eines der Hauptkriterien ist, dass der Beigeladene zur Überzeugung der Kammer nicht in das Unternehmen der Klägerin

eingegliedert und dieser weisungsgebunden ist. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Dienstleistung hat nicht bestanden. Er hatte, wenn auch geringe, unternehmerischen Risiken sowie Chancen und Entscheidungsbefugnisse in der Unternehmensführung insbesondere durch die freie Gestaltungsmöglichkeit seiner Tätigkeiten.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 VwGO und entspricht dem Unterliegen der Beklagten.

III. Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus § 197a Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz SGG i.V.m. § 52 Gerichtskostengesetz. Da das wirtschaftliche Interesse des Rechtstreits durch eine bezifferte Geldforderung, nämlich die Nachforderungssumme, bestimmt wird, war dieser Betrag als Streitwert festzusetzen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
- Geschäftsstelle -  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Dessau-Roßlau  
Justizzentrum Anhalt  
Willy-Lohmann-Straße 29  
06844 Dessau-Roßlau

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten

Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Dessau-Roßlau  
Justizzentrum Anhalt  
Willy-Lohmann-Straße 29  
06844 Dessau-Roßlau

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

